

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 25. Oktober 2007

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux, Schöffen
Agnes Cool-Krafft, August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle Vanstreels-
Geurden, Dieter Müllender, Patrick Mennicken, Theresa Wollgarten-Kockartz,
Werner Moeris, Resel Reul-Voncken, Mario Pitz, Werner Reinartz mit seiner
Ehegattin Frau Angelika Reinartz-Dohlen, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Frechés,
Ludwig Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär.

Entschuldigt: Schöffe Mario Piel und Ratsmitglied Franz-André Klein

Punkt **12 d)** der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und 1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Festlegung einer Steuer auf Beerdigungen, Verstreuungen von Asche und die Beisetzung in Kolumbarien.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung; insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Gemeindesteuern;

In Anbetracht der finanziellen Lage der Gemeinde

Nach Anhören des Berichtes des Finanzschöffen sowie des Bürgermeisters;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

B E S C H L I E S S T einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde Raeren wird ab dem 01. Januar 2008 für die Dauer von 5 Jahren, endend am 31. Dezember 2012 eine Gemeindesteuer auf Beerdigungen, die Verstreuung von Asche und das Beisetzen in Kolumbarien, erhoben.
(Haushaltsartikel: 04001/36310)

Artikel 2: Die Steuer wird durch den Antragsteller geschuldet.

Artikel 3: Die Steuer ist auf **250,- €** pro Beerdigung, Verstreuung von Asche oder das Beisetzen in einem Kolumbarium festgesetzt.

Ausgenommen von dieser Besteuerung sind :

- Personen, die zum Todestag mit Wohnsitz im Bevölkerungsregister der Gemeinde Raeren eingetragen sind.
- Militär – oder Zivilpersonen die für das Vaterland gefallen sind.

Artikel 4: Die Steuer ist in bar zu entrichten.

Artikel 5: Für alles, was in gegenwärtiger Steuerverordnung nicht vorgesehen ist, wird auf den Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, dritter Teil, Buch III, Titel II sowie den Königlichen Erlass vom 12. April 1999, der die Prozedur im Falle einer Reklamation gegen eine Provinz- oder Gemeindesteuer vor dem Gouverneur oder dem Gemeindegremium festlegt sowie die Artikel 7,8 und 9 des Programmgesetzes vom 20. Juli 2006, die die Fristen zum Einreichen einer Reklamation gegen eine Provinzial – oder Gemeindesteuer neu festlegen, verwiesen.

Artikel 6: Gegenwärtigen Beschluss wird der Regierung der deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. LENTZ

Der Vorsitzende
H.-D. LASCHET

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister